

## ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

des Österreichischen Eishockeyverbandes

### § 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen sind ausschließlich auf Spieler wie in § 2 (1) der Meldevorschriften des ÖEHV definiert anzuwenden.

### § 2 Zuständigkeit

Die administrative Durchführung eines Vereinswechsels obliegt der Geschäftsstelle des ÖEHV. Im Falle von Streitigkeiten über die Höhe der Ausbildungskosten (§ 7) ist die Übertrittskommission, gebildet aus dem Wettspielreferenten und den Nachwuchsreferenten, zuständig (§ 8). Bei Ablehnung oder Befangenheit von Kommissionsmitgliedern entscheidet der Präsident des ÖEHV und bestimmt allenfalls Ersatzmitglieder.

### § 3 Grundsatz

Jeder Spieler kann im Rahmen dieser Bestimmungen, vorbehaltlich des § 4, einen Vereinswechsel vornehmen, jedoch nur einen Wechsel pro Saison. Bei Einverständnis aller Beteiligten sind auch mehrere Wechsel pro Saison unter Beachtung der jeweils gültigen Transferzeiten der Meldevorschriften möglich.

### § 4 Treueerklärung

Jeder Spieler, der seine Absicht schriftlich bekundet, bei seinem Verein zu bleiben, ist durch diese Erklärung gebunden und kann seinen Verein in der folgenden Transferperiode ohne Zustimmung seines Vereines nicht wechseln.

Eine solche Erklärung bedarf bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ein Spielervertrag ist gleichwertig mit einer Treueerklärung.

### § 5 Voraussetzungen für einen Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel ist zu bewilligen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Abmeldung vom bisherigen Verein
2. Nachweis über die Bezahlung der Ausbildungskostenentschädigung (§ 7) an den bisherigen Verein oder Zustimmungserklärung des abgebenden Vereines
3. Anmeldung beim neuen Verein.

## § 6 Leihspieler

1. Zwei Vereine können mit Einwilligung des Spielers eine Vereinbarung treffen, wonach ein Spieler von einem an den anderen Verein verliehen wird.
2. Erfolgt die Verleihung nicht kostenlos, so gilt für die Berechnung der Leihgebühr nachstehende Bedingung: Die jährliche Leihgebühr beträgt maximal 25 % der Ausbildungskosten lt. § 7; sie wird im Falle eines endgültigen Vereinswechsels zu 50 % angerechnet.

## § 7 Ausbildungskosten

1. Bei einem Vereinswechsel können vom abgebenden Verein maximal folgende Ausbildungskostenentschädigungen pro Saison, in welcher der Spieler für den Verein spielberechtigt war, verlangt werden:

Alter des Spielers bis zum vollendeten 9. Lebensjahr:  
keine Ausbildungskostenentschädigung.

Danach pro Saison:

### ALTERSGRUPPE

U10	€ 500,--
U11	€ 500,--
U12	€ 700,--
U13	€ 700,--
U14	€ 800,--
U15	€ 800,--
U16	€ 1.000,--
U17	€ 1.000,--
U18	€ 1.200,--
U19	€ 1.200,--
U20	€ 1.200,--

2. Maßgebend ist die Altersgruppeneinstufung des Spielers in der dem Vereinswechsel vorangegangenen Saison.

3. Der Anspruch auf Ausbildungskostenersatz verfällt mit Erreichen des 23. Lebensjahres des Spielers.

4. Für Mitglieder der ÖEHV-Jugend- (U18) und Juniorennationalmannschaften (U20) erhöhen sich die in Ziffer 1 für die entsprechende Saison genannten Beträge um:

ab 5 Länderspiele- und U18/U20 Teameinsätze / Saison auf das 3-fache  
ab 10 Länderspiele- und U18/U20 Teameinsätze / Saison auf das 5-fache

Als Einsätze gelten nur solche, wenn der Spieler im offiziellen Spielbericht aufscheint.

5. Vereine der ersten Liga (EBEL) zahlen 100 % der Ausbildungskosten lt. § 7,  
Vereine der zweiten Liga zahlen 50 % der Ausbildungskosten,  
Vereine der Oberliga zahlen 20% der Ausbildungskosten  
Vereine einer niedrigeren Liga (LL) zahlen 10 % der Ausbildungskosten.  
Bei Wechsel eines Spielers von einem Nationalligaverein zu einem anderen Nationalligaverein betragen die Ausbildungskosten 100%.  
Vereine unterer Ligen (Oberliga und Landesbewerbe sowie Eishockeyakademien), die mit zumindest einer Nachwuchsmannschaft an einem Bundesbewerb teilnehmen, zahlen im Falle der Übernahme eines Spielers im Rahmen dieser Bestimmungen 30% der Ausbildungskosten.

#### Damen:

Vereine der ersten Liga zahlen 15 % für einen Wechsel in die 1. Spielklasse.  
Vereine der 2. Spielklasse zahlen 10% für einen Wechsel in die 2. Spielklasse.

6. Ausbildungskosten können nur für die Zeiten beansprucht werden, während welcher der Nachwuchsspieler bei einem Verein gemeldet war. Sie können auch nach erfolgtem Wechsel von allen Folgevereinen beansprucht werden, jedoch nur für solche Zeiten, während welcher der Spieler bei dem jeweiligen Verein gemeldet war. Wechselt ein Spieler nach erfolgtem Vereinswechsel neuerlich zu einem anderen Verein, so können zusätzlich in der ersten Saison 50%, in der zweiten Saison 25% der bezahlten Ausbildungskosten verlangt werden.

Wechselt ein Spieler, der von einem Verein einer höheren Liga zu einem Verein einer niedrigeren Liga gewechselt ist, wieder zu einem Verein einer höheren Liga, so sind die seinerzeit beim Vereinswechsel in die niedrigere Liga eingesparten Beträge an den seinerzeit abgebenden Verein nachzuzahlen . Gleiches gilt, wenn ein Spieler unter Zugrundelegung von lit. 5 einen Vereinswechsel durchgeführt hat und etwa im Rahmen einer Spielgemeinschaft in einer höheren Liga zum Einsatz gebracht wird. (Umgehungsschutz)

7. Wechselt ein Spieler ohne Zustimmungserklärung seines Vereines oder Bezahlung der Ausbildungskosten ins Ausland, tritt für diesen Spieler die Sperrfrist gemäß § 13 Abs. 3 der Meldevorschriften in Kraft.

Diese Sperrfrist gilt nicht für das Auslandsarrangement des Spielers und beginnt erst zu laufen sobald der Spieler seine Eishockeytätigkeit wieder in Österreich aufnehmen will. In diesem Fall findet die Bestimmung des § 7 lit 3 keine Anwendung

### **§ 8 Verfahren**

Für den Fall, dass sich die Beteiligten über den Vereinswechsel nicht einigen können, entscheidet die Übertrittskommission nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens. Die Kommission hat innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden; ihre Entscheidung ist endgültig. Die Entscheidung ist allen Beteiligten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

1. Die Meldebestimmungen des ÖEHV behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht mit diesen Übertrittsbestimmungen im Widerspruch stehen.
2. Diese Bestimmungen treten mit dem 03.03.2012 in Kraft.

Stand: 3. März 2012